

Denn, nach dem Grundsatze vom präsumtiven Verzicht betrachtet, läßt sich die Annahme der Entsagung auf die Führung eines Beweises, den man führen kann, und der Beruhigung bei einem gravirlichen Richterspruch, gegen den noch ein Rechtsmittel offen ist, doch wohl so wenig rechtfertigen, als der Verzicht auf die Vertheidigung aus dem Schweigen. Allein das Gesetz hat noch andere Gründe, als diese vage Präsumtion, oder vielmehr, indem es aus Rücksichten für das allgemeine Wohl der Streitlust ein Ziel stecken will, setzt es einer bloß menschlichen Vermuthung eine praesumtio juris et de jure entgegen, gebaut auf Vernunftgründe und als wohlthätig bestätigt durch die Erfahrung.

XXII.

Das neue k. niederländische Gesetz über die Organisation der richterlichen Gewalt und die Justizverwaltung, und der neue Entwurf des Gesetzes über Gerichtsverfassung und Staatsanwaltschaft für Baiern. Dargestellt mit Bemerkungen über Gerichtsverfassung und insbesondere über Organisation der Staatsanwaltschaft.

Von Mittermaier.

Bei allen neuen Gesetzgebungen und den gehäuft auf einander folgenden legislativen Versuchen im Gebiete des Processes spricht sich die Wahrheit des Satzes immer lauter aus, daß ohne die Umgestaltung der deutschen Gerichtsverfassung zwar

einzelne in die Praxis eingeschlichene Mißbräuche beseitigt, Controversen entschieden, und Lücken ausgefüllt werden können, aber vergebens wird man dadurch eine den Bedürfnissen entsprechende aus einem Guße hervorgegangene Gesetzgebung zu gewinnen hoffen dürfen. Die öffentliche Meinung, die man wohl einschüchtern aber nie verstummen machen kann, wird sich immer wieder aussprechen, man wird durch Palliativmittel nachhelfen, da wieder zu flicken, dort durch Novellen zu erläutern, und in das Gebäude einen neuen Balken einzuschieben suchen; aber das Fundament des Gebäudes selbst war morsch, das kostspielige Flickwerk hilft dem tiefer sitzenden Uebel nicht ab, man wird neue Experimente machen, die das geduldige Volk bezahlt, und am Ende muß doch das geschehen, was vor Jahrzehnden gethan, die ungeheueren Summen, welche die oft wiederholten Reparaturen kosteten, erspart und die Nation schon lange geistig vorwärts gebracht hätte. Es ist unverkennbar, daß in Deutschland die Lehre von der Gerichtsverfassung nicht genug gewürdigt worden ist; in dem Werke von Globig sind nur kurz hingeworfene Andeutungen; nur v. Feuerbachs bekannte Schriften über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit enthalten gewichtige, durch scharfe Beobachtung der französischen Justiz doppelt bedeutende Bemerkungen. Desto reichhaltiger ist die Literatur des Auslandes über den Gegenstand. Geistreiche Bemerkungen darüber finden sich in einem Werke von Pozzo [1]. Ueber Englands höchst complizirte Gerichtsverfassung, die aber wohl von demjenigen gekannt seyn muß, der in den Geist von Frankreichs Gesetzgebung als einer Nachbildung der englischen

---

1) In Sardinien erschien ein Edikt vom 27. September 1822 über die Gerichtsverfassung, darüber schrieb Dal Pozzo (ein aus Sardinien verbannter jetzt in England lebender ausgezeichneter Jurist) Observations pour la nouvelle organisation judiciaire établie dans les états de S.M. le Roi de Sardaigne. Londres 1823.

eindringen will, haben mit einigen wohl von jedem Gesetzgeber zu beachtenden Vorschlägen Rey [2]) und Miller [3]) geschrieben, mit deren Schriften eine zwar schon 1812 erschienene, aber in Deutschland wie es scheint ganz unbeachtet gebliebene Schrift von Ensor [4]) verglichen werden muß. Von den in Frankreich erschienenen Werken verdienen vorzüglich die von Carnot [5]), d'Eyraud [6]) und Henrion de Pansey [7]) die Aufmerksamkeit jedes Juristen. Das erste giebt eine treffliche Darstellung des inneren Zusammenhangs der Justizbehörden und der zur Verwaltung der Justiz in Frankreich gehörigen Beamten, z. B. Notarien, Advokaten, Gerichtsschreiber und Beamten der Staatsbehörden, zeigt wie und durch welche Mittel der Disciplinargewalt die Aufsicht über diese verschiedenen Zweige ausgeübt wird, und macht auf Fehler der französischen Verwaltungsweise aufmerksam. — Das Werk von d'Eyraud ist zwar etwas breit geschrieben und mit manchen unnöthigen Declamationen angefüllt, aber es fehlt nicht an feinen Beobachtungen über die Gebrechen der französischen Justizverfassung, und über ihren Zusammenhang mit den Forderungen bürgerlicher Freiheit. Das

2) Rey des institutions judiciaires d'Angleterre comparées avec celles de la France. Paris 1826. II. vol.

3) Miller an enquiry into the present state of the civil law of England. London 1825. (vorzüglich werden von Seite 417 an Vorschläge über Gerichtsverfassung gemacht.

4) Ensor defects of the english laws and tribunals. London 1812.

5) De la discipline judiciaire considerée dans ses rapports avec les juges, les officiers du ministère public, les avocats, les notaires etc. Par M. C. (Carnot) Paris 1825.

6) De l'administration de la justice et de l'ordre judiciaire en France. Par M. d'Eyraud. 2. Edition. Paris 1825. III. vol.

7) De l'autorité judiciaire en France par Henrion de Pansey. Paris 1827. II. vol.

Werk von Henrion de Pansey ist zwar schon häufiger in Deutschland bekannt, allein vorzüglich verdient die neue mit 14 neuen Kapiteln vermehrte Ausgabe eine Beachtung. Es spricht sich in dem Werke die Stimme eines historisch und classisch gebildeten, an der Spitze des höchsten Gerichtshofes des Reichs stehenden Praktikers aus, der wahrhaft liberale Grundsätze mit würdiger Mäßigung verbindet. — Eine Veranlassung zu interessanten Discussionen über Gerichtsverfassung hat insbesondere in neuester Zeit die Gesetzgebung Niederlands gegeben. Dieß Land war vorzüglich in der Lage, wichtige Erfahrungen anzustellen. Vertraut mit den Grundsätzen der deutschen Justiz, welche vor der Revolution dort galten, lebten die Niederlande seit ihrer Verbindung mit Frankreich, unter der Herrschaft der französischen Gesetze, welche noch jetzt (obwohl mit einigen 1814 eingeführten Modifikationen) dort bestehen. Die Gebrechen der französischen Legislation mußten dem Gesetzgeber dieses Landes aus Erfahrung bekannt seyn, und als 1827 der Entwurf des Gesetzes op de Zamenstelling der regterlyken Magt en het beleid der Justitie den Generalstaaten vorgelegt wurde, durfte man erwarten, daß der Entwurf das Werk einer geläuterten Prüfung sey. Der Entwurf hat bei den Ständen harte Kämpfe bestehen müssen, und nach manchen Revisionen ist endlich das Gesetz über die Organisation der richterlichen Gewalt und der Justiz vom 18. April 1817 erschienen. Ein gedrängter Auszug des Gesetzes ist wahrscheinlich den Lesern unsrer Zeitschrift nicht unangenehm. Bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Entwurf sind nun manche interessante Schriften über die darauf bezüglichen Gegenstände in den Niederlanden bekannt gemacht worden [8]). Unter ihnen ragt der in der

---

8) Opinion enoncé par M. *Donker Curtius van Tienhoven* député de la Hollande à la deuxième chambre des états généraux pour le projet de loi pour l'organisation judiciaire. Bruxelles 1827. — *Frets* Proeve over de ware onafhan-

Sitzung der Generalstaaten gehaltene Vortrag des Abgeordneten Donker Curtius van Tienhoven hervor. Er ist die Frucht edler Freimüthigkeit, die nicht um sich geltend zu machen, sondern der Wahrheit wegen sich ausspricht, und nur das Gute will. Während wir unsere Leser mit dem Ergebniß dieser neuen Discussionen bekannt machen wollen, wird in Baiern, dem Lande, das in so mancher Hinsicht andern deutschen Staaten würdig vorangeeilt ist, der revidirte Entwurf der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Landständen zur Prüfung vorgelegt. Beigefügt ist der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren der mittelbaren Gerichte, eines Gesetzes über Entscheidung der Competenzconflikte, einer Verordnung die Verfassung der Gerichte, und eines Gesetzes über die Bestellung und Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft. — Ueber den Entwurf der Prozeßordnung selbst soll im Zusammenhange mit dem neuen den Generalstaaten vorgelegten Entwurf der Prozeßordnung für das Königreich der Niederlande im nächsten Hefte gesprochen werden, auf die letzten Gesetzesentwürfe aber, das deutsche Publikum näher aufmerksam zu machen, hält die Redaktion des Archivs für Pflicht. Die Entwürfe stimmen mit

delykheid der regterlyke magt tot betere beoordeling der Concept wet. Rotterdam 1827. — Vérités touchant les tribunaux criminels des Pays-bas et la liberté nationale. Bruxelles 1827. — *Tarte Cadet* le dernier mot pour les cours provinciales. Bruxelles 1827. — *Schooneveld* Bedenkingen tegen het Ontwerp van wet over de zamenstelling der regterlyke magt. Gravenhage 1827. — De Verdedinge der wet op de instelling der regterlyke magt van den minister van justicie. Gravenhage 1827. — Hieher gehören auch mehrere gute Aufsätze in der gehaltvollen Zeitschrift: Bydragen tot regtsgeleerdheid en wetgeving. Door den *Tex* en van Hall. Amsterdam. (bis jetzt 3 Bände) z. B. Band I. pag. 40. etc. ein Aufsatz von Bakker (über Gegenstand der richterlichen Gewalt) und vol. II. p. 340 — 362.

dem niederländischen Gesetze in den Grundansichten mehrfach zusammen, überall hat man die gerechten Forderungen in Bezug auf die Umgestaltung berücksichtigt, und mit Begeisterung sieht der Freund der Freiheit und des Rechts der Annahme der Entwürfe (freilich mit Modifikationen) entgegen, mit der freudigen Hoffnung, daß dieß Vorbild Baierns nicht ohne Nachahmung in Deutschland bleiben wird. Der feste Wille des durch hohe Regententugenden ausgezeichneten Herrschers Baierns, dessen Genialität die Forderungen der Zeit versteht, und die Gespensterfurcht nicht kennt, welche nicht selten noch in Deutschland vor den Umgestaltungen unserer Gerichtsverfassung die Gemüther ängstlich bewegt, bürgt dafür, daß die Institute, welche die Entwürfe verkünden, auf eine würdige Weise ins Leben gerufen werden, und ein Geist des Vertrauens und der Freisinnigkeit, ohne welchen auch die trefflichsten Einrichtungen nur hohle Formen bleiben würden, wachend die Einrichtungen schütze. Die Punkte, auf welche die Discussionen über Umgestaltung der Gerichtsverfassung sich richten müssen, sind vorzüglich: 1) die Nothwendigkeit der Trennung der Verwaltung von der Justiz, 2) die Organisation der Collegialgerichte erster Instanz, 3) die Trennung der Verwaltung der streitigen von der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, 4) die Regulirung des Verhältnisses zwischen Administration und Justiz und Entscheidung der Competenzconflikte, 5) die Aufstellung eines Cassationshofes, 6) die Organisation einer Staatsbehörde. — Vergleicht man das niederländische Gesetz mit dem baierischen Entwurfe, so sieht man bald, daß in dem ersten die Gerichtsverfassung weit mehr von der bisherigen deutschen abweichend organisirt worden ist, als in dem letzten; wir finden in dem baierischen Entwurfe häufig einen Kampf der neuen Institute mit Einrichtungen der alten Zeit, die man wie es scheint, wenigstens für jetzt noch nicht verletzen konnte oder mochte. So finden wir noch den privilegirten Gerichtsstand, dessen Existenz dazu nöthigte Gerichte, welche ihrer Natur nach Berufungsgerichte seyn

sollten, für gewisse Personen zu Gerichten erster Instanz zu machen. Das Fortbestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit hindert die Durchführung der Gleichförmigkeit der Prozeßgesetze für alle Unterthanen, da die Unterthanen, welche unter Patrimonialgesetzen stehen dadurch des Vortheils beraubt werden, von Collegialgerichten in erster Instanz ihre Prozesse entschieden zu sehen. Durch die Vereinigung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der streitigen bei den Gerichten ist der Grundsatz der Reinheit der Rechtspflege mehrfach getrübt. — Es kann jedoch hier der Ort nicht seyn, darüber zu verhandeln, ob diese Verhältnisse vermieden werden mußten oder konnten; die baierische Verfassungsurkunde garantirt wenigstens den privilegirten Gerichtsstand und die Patrimonialgerichtsbarkeit, deren Aufhebung doch nicht anders als gegen Entschädigung, wenn man gerecht seyn wollte, geschehen durfte, und undankbar würde derjenige seyn, welcher, weil nicht Alles schon geboten ist, das Treffliche in demjenigen verkennen wollte, was die vorliegenden Entwürfe bereits bieten. Ueber die Collegialverfassung, Cassationshof u. A. soll bei der näheren Prüfung des Entwurfs der Prozeßordnung gesprochen werden; für diesmal sey es erlaubt, bei dem Institute der Staatsanwaltschaft zu verweilen. Die Sache ist um so bedeutender, da die Einrichtung in Deutschland neu ist [9], und es darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß eben wegen dieser Neuheit bei der Einführung in Deutschland sich Schwierigkeiten zeigen werden, von welchen man in Frankreich nichts mehr weiß. Während die französische Staatsbehörde auf den seit dem XIII. Jahrhunderte begründeten

9) Nur im Großherzogthum Baden wurde durch Verordnung v. 20. May 1809 eine Organisation der Kronanwaltschaft ausgesprochen. Diese Verordnung, welche ausführlicher als die baierische ist, wie sie im Entwurf vorliegt, dürfte wohl bei den jetzigen Diskussionen in Baiern über den Entwurf berücksichtigt werden. Leider ist in Baden selbst die Verordnung durch ein Gesetz vom 22. Dec. 1809 suspendirt worden.

Elementen beruht und die Gerichte, wie das Volk mit dem Geiste dieses Instituts vertraut sind, findet sich in Deutschland selten eine klare Vorstellung darüber. Aus einem französischen Gesetze läßt sich der innere Zusammenhang des Instituts nicht erkennen, und so wird auch die neue Verordnung Baierns kaum im Stande seyn, der Einrichtung welche den Juristen und dem Volke fremd war, schon jene vollendete Gestalt zu geben, welche alle Zweifel beseitigt. Der Verfasser dieser Bemerkungen, ehemals kein Freund des Instituts, gesteht nun gerne, daß er jetzt erst durch seine Reise nach Frankreich und durch die gefälligen Mittheilungen des Herr Guerry de Champneuf, Direktors der Criminalabtheilung des Justizministeriums in Paris, über manches Detail belehrt, die Staatsanwaltschaft für ein in Bezug auf Strafprozeß wesentliches, und in Ansehung der Justizverwaltung überhaupt und der Civiljustiz insbesondere höchst ersprießliches Institut ansieht. Die Staatsbehörde [10]) steht im Zusammenhange mit der Lehre von der Trennung der Gewalten im Staate, und wird wichtig um die höchste Unabhängigkeit und Reinheit der richterlichen Gewalt möglich zu machen; sie ist die Repräsentantin der oberaufsehenden und vollziehenden Gewalt, in allen Verhältnissen wirksam, wo diese Gewalten mit der richterlichen Gewalt in Berührung

---

10) Die Literatur über dieß Institut findet sich in meiner Schrift: Das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Particulargesetzbücher und in genauer Vergleichung mit dem englischen und französ. Strafprozesse. (Heidelb. 1827.) I. Band. S. 185. (wo auch bis Seite 192. das Institut näher geschildert ist. Eine empfehlungswürdige Abhandlung (besonders auch über das Verhältniß der Staatsbehörde in Civilsachen) ist von Siccama de ministerio publico. Traject. 1826. — Die Bekanntschaft mit dem Werke von Müller: das Institut der Staatsanwaltschaft, Leipzig 1825. dürfen wir bei unsern Lesern voraussetzen.

kommen. In dieser Beziehung scheint die Staatsbehörde den richterlichen Behörden feindlich gegenüber zu stehen, und im Interesse der Ministerien und der Verwaltung zu wirken. Daraus ergeben sich die Gesichtspunkte von welchen bei der Organisation der Staatsanwaltschaft ausgegangen werden muß. 1) Es kömmt darauf an, diesem Institute neben der richterlichen Gewalt eine solche Wirksamkeit anzuweisen, daß die Unabhängigkeit der Gerichte auf keine Art gefährdet wird. 2) Um den fast unvermeidlichen Reibungen zwischen Staatsbehörde und den Gerichten vorzubeugen, welche in der ersten zu gerne die ausspähende Behörde erblicken, muß dahin gewirkt werden, daß die den Staatsanwälten anvertraute Aufsicht über die Gerichte mit höchster Offenheit und Zartheit ausgeübt werde. 3) In Bezug auf die Staatsregierung überhaupt muß der Staatsbehörde eine solche selbstständige Stellung gegeben werden, welche die Meinung entfernt, daß die Beamten der Staatsbehörde nur die Werkzeuge der Ministerien seyen und in feindlicher Stellung gegen die Gerichte auch unredliche Absichten der Machthaber begünstigend erscheinen. 4) Auch da, wo die Staatsbehörde als die Anklägerin vor Gericht erscheint, muß ihr eine Unpartheilichkeit gesichert seyn, durch welche sie nie in die ihr Ansehen zerstörende dem Gewissen des Beamten selbst peinliche Lage gesetzt wird, gegen ihre Ueberzeugung Anklagen durchführen zu müssen. 5) Sie muß in Bezug auf die Ausübung der Geschäfte der Justiz, an denen sie Theil nimmt, nie in ein Verhältniß gesetzt werden, wodurch Collisionen und unnöthige Zögerungen veranlaßt werden. 6) Die Beamten der Staatsbehörde selbst müssen unter sich in ein gewisses Subordinationsverhältniß gestellt werden, jedoch so daß dem Einzelnen nicht fremde Ueberzeugung aufgedrungen werde, und daß unter den im Range sich gleichstehenden Beamten der Staatsbehörde eine Art von Collegialverfassung bestehe. Die Durchführung dieser Gesichtspunkte ist nicht leicht, und schwerlich möchte der sehr dankenswerthe Entwurf der baierischen Verordnung schon hinreichen, um

alle Schwierigkeiten zu beseitigen. Um vorerst den Punkt der Unabhängigkeit der Gerichte und der Staatsbehörde zu berühren, sichert zwar der §. 555 der Prozeßordnung diese Unabhängigkeit, indem darnach die Gerichte an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden erklärt werden; nur im Falle wenn nach §. 119 aus den Nro. 4 und 5 genannten Ursachen [11]) die Oeffentlichkeit der Justiz beschränkt werden soll, kann diese Beschränkung vom Gerichte nicht zugegeben werden, wenn der Staatsanwalt die vorgebrachten Gründe für nicht hinreichend hält. Man muß sehr zweifeln, ob diese obwohl nur Ausnahmsweise gegebene Befugniß aus dem Wesen der Staatsbehörde folgt; der Staatsanwalt macht Anträge und steht als einzelner Beamter dem Collegium gegenüber; sobald das Gericht einen Beschluß gefaßt hat, ist er wie jeder Bürger und jede Gewalt im Staate daran gebunden; will man behaupten, daß im Interesse des Gesetzes die Oeffentlichkeit nicht beschränkt werden darf, und der Staatsanwalt das Gesetz vertritt, so steht doch immer auf der andern Seite das Ansehen und die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt. Es widerstreitet allen Vorstellungen von Unabhängigkeit, wenn ein Einzelner den reiflich erwogenen Beschluß des Collegiums vernichten kann, und in der Con-

11) Oeffentliche Verhandlung findet nach §. 119 der Proceßordnung nicht Statt, 1) in Ehescheidungs- und Schwängerungssachen, 2) in Klagen welche durch Ehebruch begründet sind, 3) in Sachen zwischen Eltern und Kindern, 4) in Sachen deren öffentliche Verhandlung öffentliches Aergerniß veranlassen könnte, 5) in Sachen, in welchen eine oder beide Partheien dem Gerichte wahrscheinlich machen, daß ihnen aus der öffentlichen Verhandlung der Sache bedeutender Nachtheil zugehen würde. In den unter 4. und 5. genannten Fällen, kann das Gericht nur nach Vernehmung des Gegentheils, wenn der Antrag von einem Theile gestellt ist, in einem mit Entscheidungsgründen in das Protocoll aufzunehmenden Beschluß verfügen, welcher auf der Stelle vollziehbar ist. Ob die in §. 119 genannten Ausnahmen nicht am Ende die Regel aufzehren???

sequenz müßte man in Fällen, wo das Interesse des Gesetzes viel wichtiger ist, als im Falle der Oeffentlichkeit, z. B. in Ehestreitigkeiten, dem Beamten der Staatsbehörde ein ähnliches Veto geben. Auch erklärt das Gesetz nicht, was in dem Falle dieses Veto geschehen soll; steht dem Gerichte gar keine Befugniß zu, seinen Beschluß doch aufrecht zu erhalten? Will man eine Beschwerde bei dem höhern Beamten der Staatsbehörde, und am Ende gar einen Suspensiveffekt der Beschwerde und dadurch einen Grund der Verzögerung der Prozesse geben? — Aber auch die Seite des Einflusses der Gerichte auf die Staatsanwaltschaft verdient eine nähere Erwägung. In wiefern können die Gerichte in ihren Urtheilen über das Benehmen der Beamten der Staatsbehörde und die exzedirende Form ihrer Anträge in einer Sache entscheiden? Ein merkwürdiger Fall [12]) in Frankreich in dieser Beziehung verdient die Aufmerksamkeit des Legislators, der durch seine Vorschrift dem Streite vorbeugen muß. — Nicht weniger verdient die Frage einer Erwägung, ob die Gerichte z. B. die Appellhöfe nicht den Beamten der Staatsbehörde, in Fällen wo die letzteren nicht einschreiten wollten, die Einschreitung oder Stellung der Anklage zu gebieten befugt sind. In Frankreich gestattet das Dekret vom 20. April 1810. art. 11. dieß Recht den Appellhöfen, die in neuerer Zeit zuweilen davon Gebrauch gemacht haben. Soll nicht darüber das Gesetz auch in Baiern etwas verfügen? [13])

Was den oben angedeuteten Gesichtspunkt betrifft, nach welchem die Staatsbehörde die Aufsicht über die Gerichte führen sollte, so ist es ein natürliches Gefühl, daß diejenigen, welche unter Aufsicht gestellt werden, mit einem gewissen Mißtrauen ihren Aufseher betrachten, und so fehlt es

---

12) s. darüber Carnot de la discipline judiciaire. pag. 46.

13) Ueber dies Recht der Appellhöfe s. Henrion de Pansey, de l'autorité judiciaire en France (neue Ausgabe) vol. 1. p. 421 — 426.

denn auch nicht in Frankreich an Reibungen zwischen Gerichten und Staatsbehörden. Sobald diese Aufsicht von Seite der Staatsbehörden durch geheime Tabellen an die Vorgesetzten geschieht, muß von vorne herein das Mißtrauen organisirt seyn; an Gelegenheiten daß ein kräftiger freisinniger Richter die Gunst des Staatsprokurators verliert, fehlt es nicht, und ein mit schlauer Zurückhaltung die nur halb ein Urtheil ausspricht, und das Schlimmere errathen läßt, hingeworfenes Wort des Staatsanwalts in seinem Jahresberichte genügt, um manchem ehrlichen Richter zu schaden. Man läßt lieber von dem Vorstande des Collegiums den man als Collegen ansieht, sich beobachten, als von einem Dritten, der als Wächter und Späher aufgestellt ist, und es verdiente wohl einer Erwägung, wie weit in den Jahresberichten den Staatsanwälten gestattet seyn soll, sich über bemerkte Dienstgebrechen der einzelnen Richter zu äußern. Auch frägt es sich, wie weit die Staatsbehörde zu concurriren hat, wenn eine Disciplinarstrafe über einen Richter ausgesprochen werden soll, und wie weit die Gerichte ihre Aufsicht über die Beamten der Staatsbehörde auszuüben haben.

Das französische Dekret vom 20. April 1810 art. 48 — 61 enthält darüber Manches, was vorzüglich mit Rücksicht auf die hierher gehörigen arrêts des Cassationshofes Beachtung verdient [14]).

Am schwierigsten wird es den Beamten der Staatsanwaltschaft eine Stellung zu geben, welche die Ansicht vermeidet, nach der sie als bloße unbedingt von der Regierung unabhängige Leute erscheinen; hier ist die Frage wichtig: soll der Staatsanwalt jeden Befehl, der ihm von dem Regenten oder den Ministerien ertheilt wird, unbedingt befolgen? Das niederländische Gesetz art. 5. schreibt zwar dieß vor, allein dagegen hat sich schon in den Generalstaaten eine

---

14) s. auch Henrion de Pansey, de l'autorité judiciaire. vol. I. p. 427 — 41.

eine kräftige Stimme erhoben [15]). Soll der Staatsanwalt in Fällen, wo er keinen Grund zu einer Anklage findet, sie doch anstellen, weil das Ministerium ihm die Stellung befiehlt? Soll er da, wo er überzeugt ist, daß eine Anklage gestellt werden muß, sie unterlassen, weil er beauftragt wird, keine Folge zu geben? Man weiß wie in Frankreich die Staatsbehörde unter dem Einflusse der Regierung steht, und der häufig ihren Beamten beigelegte Namen: gens du Roi beweist, daß die Volksstimme mißtrauisch das Institut als das Organ des Willens der Machthaber betrachtet. Dazu kömmt die wichtige Frage: ob die Beamten der Staatsbehörde inamovibel wie die Richter seyn sollen. Sind sie es nicht, nach der Einrichtung Frankreichs, so ist der Charakter bloßer Verwaltungsbeamten ausgesprochen; werden sie als unwiederruflich angestellt, so hat man neue Bedenklichkeiten [16]).

Faßt man noch das Verhältniß der Staatsbehörde zu den Richtern in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen auf, so stößt man auf andere Schwierigkeiten. Nach der Consequenz müßte jede Untersuchung nur auf Antrag der Staatsbehörde eröffnet, und jede einzelne Untersuchungshandlung nur nach vorgängiger Vernehmung dieser Behörde vorgenommen werden; allein spricht man dieß aus, so wird oft, wo augenblickliche Einschreitung nothwendig ist, der günstige Moment versäumt, und die Untersuchung wird verzögert; der Untersuchungsrichter selbst, der im Momente handeln, und nicht lange hin- und herschreiben soll, erscheint dann als bloße Maschine der Staatsbehörde; daher hat die französische

15) Donker Curtius, opinion pour le projet etc. pag. 19: er meinte, wenn der Artikel in der ganzen Ausdehnung genommen würde, ce ne serait plus la loi, qui regirait mais la force de la loi serait paralysée et elle deviendrait muette au gré du pouvoir.

16) Eyraud, de l'administration de la justice. III. p. 158 Robillard Considérations sur l'institution du ministère public. Paris 1821. pag. 139.

Gesetzgebung, um ihre Consequenz zu retten, sich durch die Aufstellung eines sehr weiten Begriffs von delit flagrant geholfen, und gestattet in Fällen dieser Art sowohl der Staatsbehörde als dem Untersuchungsrichter eine selbstständige Handlungsweise. Der Begriff von delit flagrant ist aber eben deswegen so weit gestellt, daß unter dem Mantel desselben manche Verletzungen bürgerlicher Freiheit gerechtfertigt werden. Es wird nun darauf ankommen, wie man in Deutschland im Strafprozesse dieß Verhältniß reguliren wird. Noch möchte eine Anordnung Frankreichs eine Einschaltung in dem baierischen Gesetze über die Staatsanwaltschaft verdienen. Nach der Verordnung vom 6. Julius 1810. art. 48. vereinigen sich in dem Parquet in den wichtigen Sachen, ehe die Conclusionen genommen werden, die verschiedenen dazu gehörigen Beamten der Staatsbehörde in ein Collegium, und die Stimmenmehrheit entscheidet dann über den Beschluß, welchem gemäß erst die Conclusionen in der Sitzung gestellt werden müssen. Diese Einrichtung, welche in Frankreich sehr gerühmt wird, scheint auch höchst ersprießlich, da in wichtigen Rechtscontroversen soviel darauf ankömmt, welche Ansicht die Staatsbehörde vertheidigt, und wohl nicht selten der einzelne Beamte über die Ansicht, die er als Repräsentant des Gesetzes vertheidigen soll, in Verlegenheit seyn wird. — Auch ist es zweckmäßig die französische Anordnung nachzuahmen, nach welcher die Generaladvokaten in wichtigen Fällen vorerst ihre Conclusionen die sie stellen wollen dem Generalprokurator mittheilen, um mit ihm sich zu verständigen, und Gleichförmigkeit der Ansichten zu bewirken. Auf die nämliche Art könnten auch die Staatsanwälte bei den Bezirksgerichten angewiesen werden, in den wichtigen Fällen vorerst mit dem Generalanwalte des Appellhofes sich zu benehmen. — Eine nachträgliche Bestimmung im Entwurfe wird übrigens noch in so fern wichtig, als dem Staatsanwalte die Mittel gegeben werden müssen, um sich zur Stellung der Conclusionen die er abgeben will, gehörig vorbereiten zu können. Nichts

ist schlimmer, als wenn die Staatsanwälte nur in der Sitzung ihre Conclusionen so wie eine gewöhnliche Meinungsäußerung betrachten; dazu aber kömmt es, wenn der Staatsanwalt gezwungen ist auf der Stelle seine Conclusionen abzugeben; und es wird daher nöthig zu bestimmen, daß ihm in allen Sachen, wo die Staatsbehörde gehört werden muß [17], 3 Tage vor der Audienz die Advokaten die gehörige Mittheilung machen müssen. (die Formen sind in Frankreich selbst verschieden; eine nähere Anordnung ist wünschenswerth, vielleicht könnte auch, nach dem Systeme des baierischen Entwurfs die Aktenmittheilung durch die Gerichte genügen.) Nicht weniger nothwendig wird noch eine Anordnung [18], daß die Advokaten, so oft die Staatsbehörde es für nöthig findet, um Aufklärungen über die Sache zu erhalten, persönlich auf dem Parquet erscheinen müssen. — Nicht unbemerkt darf noch bleiben, daß der Geschäftskreis und die Stellung der neuen baierischen Staatsanwaltschaft nicht dieselbe ist wie in Frankreich. Schon dadurch daß in Baiern kein Cassationshof besteht, verliert die Staatsbehörde einen Theil ihres Zusammenhangs, und ihrer Bedeutung; die französische Staatsbehörde aber hat auch in Civilsachen eine ausgedehntere Wirkungssphäre als in Baiern, da viele Fälle in der französ. Civilgesetzgebung vorkommen, wo die Staatsbehörde auf dem Wege der Klage einschreitet, z. B. bei Nachsuchung um Nichtigkeitserklärung der Ehe, in Fällen wo die Nichtigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung vorhanden ist [19]. Die Aufsicht über die Civilstandsregister und ihre Prüfung liegt in Frankreich der Staatsbehörde ob;

---

17) s. Decret v. 30. März 1808. Art. 83.

18) Sie besteht in Frankreich nicht gesetzlich, sondern nur bei vielen Gerichtshöfen vermöge eines gerichtlichen Beschlusses, oder eines circulare der Staatsbehörde.

19) Code civil art. 184. 190. Aehnliche Fälle im Code civil art. 292. 3. 267. 302.

auch kommen viele Fälle vor, wo das französische ministère public auch ohne vorgängigen Civilprozeß Anträge bei Gericht macht und Verhandlungen veranlaßt; z. B. wegen Obsorge für die Kinder während des Scheidungsprozesses [20], wegen Adoption [21], wegen Wahrung der Interessen eines Abwesenden [22], wegen Interdictionen Rasender [23]. Es verdient wohl einer Erwägung ob nicht auch in Baiern die Consequenz gebietet, der Staatsbehörde, welche eben die Staatsobervormundschaft über alle nicht bürgerlich Selbstständigen des Schutzes bedürftige Personen auszuüben hat, auch die Befugnisse zu übertragen, welche ihr der französische Code giebt; auf jeden Fall bedarf es noch nachträglicher Bestimmungen über das Verhältniß der Staatsanwälte in Vormundschaftssachen (wo ihre Thätigkeit am wichtigsten werden kann) und in der Lehre von den Hypotheken, wo ihnen die Obsorge für Eintragung der Pfandrechtstitel der Minderjährigen (vielleicht auch der Ehefrauen) übertragen werden muß. — Bei der Prüfung der Prozeßordnung selbst muß von dem Detail noch mehr die Rede seyn. Es sey nun erlaubt den gedrängten Auszug aus dem niederländischen Gesetze und den baierischen Entwürfen selbst zu geben.

Niederländisches Gesetz vom 18. April 1827. über die Organisation der richterlichen Gewalt und der Verwaltung der Justiz.

Die richterliche Gewalt wird ausgeübt (art. 1.) a. durch Kantonsgerichte, b. Bezirksgerichte, c. Provinzialgerichtshöfe und das Criminalgericht zu Amsterdam, d, durch den höchsten Gerichtshof. — Die Functionen der Staatsbehörde besorgen bei dem hohen Gerichtshofe der Generalprokurator,

20) Code art. 267.
21) Code art. 354. 356.
22) Code art. 114.
23) Code art. 491. 96.

bei den Provinzialgerichtshöfen die Generalprokuratoren, und die königlichen Prokuratoren bei den Bezirksgerichten; bei den Kantonsgerichten die in dem Gesetze bezeichneten Beamten. (art. 3.) Die Staatsbehörde hat insbesondere über die Aufrechthaltung der Gesetze zu wachen, Vergehen zu verfolgen und die verurtheilenden Erkenntnisse vollziehen zu lassen. Sie wird in den im Gesetze bezeichneten Fällen mit ihren Anträgen gehört (art. 4.). Die Beamten der Staatsbehörde müssen die ihnen vom König durch die competenten Behörden in Bezug auf die Ausübung ihrer Functionen ertheilten Befehle befolgen (5.). Jedes Urtheil welches einen gerichtlichen Beamten zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt, spricht zugleich auch seine Absetzung aus (11) und jeder solcher Beamte, gegen den ein Haftsbefehl erlassen wird, soll von seinen Functionen suspendirt werden (13). Alle Plaidoirien in Civil- und Criminalsachen sind öffentlich wenn nicht das Gesetz, der hohe Gerichtshof, oder die Gerichtshöfe aus wichtigen Gründen die Verhandlung bei verschlossenen Thüren anordnen (20). Die Gerichte und Beamten der Staatsbehörde sind schuldig, Gutachten und Aufklärungen, welche der König von ihnen fordern wird, zu ertheilen (22). In allen Fällen fordert der Präsident die Stimme von jedem Mitgliede des Gerichts, fängt bei dem Commissär oder Referenten an, wendet sich dann an den jüngsten Rath und steigt bis zu dem ältesten auf, er selbst stimmt zuletzt; kein Richter darf schriftlich oder durch das Organ eines seiner Collegen für sich stimmen lassen (26). Wenn die Stimmen getheilt sind, so wird der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt (27). — Jeder Distrikt eines Bezirksgerichts ist in Kantonsgerichte getheilt, bei welchem ein Richter und mindestens 4 höchstens 8 Beisitzer und ein Gerichtsschreiber angestellt sind (art. 30). Im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung des Kantonsrichters präsidirt der älteste Gerichtsbeisitzer (31). Die Kantonsrichter und Beisitzer werden aus der Mitte der angesehensten und durch ihre Fähigkeit

und Kenntnisse geachteten Bürger gewählt, jedoch so, daß Doktoren und Licentiaten der Rechte den Vorzug haben. In Manufaktur- oder Handelsstädten wird ein Theil der Beisitzer aus den Kaufleuten oder Fabrikanten genommen (35). Die Friedensrichter und Schreiber werden besoldet, sie und die Gerichtsbeisitzer werden vom König auf 5 Jahre ernannt (37). Die Kantonsgerichte erkennen in Civil- und Handelssachen bis zum Betrag von 50 Gulden in letzter Instanz, und bis 200 Gulden mit Vorbehalt der Appellation über alle Personal- und Mobiliarklagen, und alle Klagen auf Zinsen, rückständige Renten, Pachtschillinge und Forderungen, wenn auch die Hauptforderung 200 Gulden übersteigt, wenn nur nicht die Urkunde oder Existenz der Rente oder des Pachts selbst bestritten ist (38). Sie erkennen auch bis 50 Gulden ohne Appellation, und mit Vorbehalt der Appellation ohne Rücksicht auf den Betrag über alle Schadensklagen wegen Schaden an Feldern, Früchten oder Erndten, über die aus dem Miethsverhältnisse entstehenden Klagen auf Reparaturen der Häuser oder Pachthöfe und über Zahlung des Lohns von Arbeitern, Dienstboten und Klagen auf Erfüllung der Verträge zwischen Dienstherren und Dienstboten (39). Bei Klagen wegen wörtlicher Injurien erkennen sie ohne Appellation wenn die eingeklagte Summe nicht 50 Gulden übersteigt, und mit Appellation ohne Rücksicht auf die Summe (40). Bei Klagen wegen Exmission der Hausmiether erkennen sie mit Appellation, wenn nach Verfluß der Miethzeit die Miethsleute ihre Miethe unbefugterweise fortsetzen wollen (41) und ebenso bei Klagen auf Auflösung der Pacht oder Miethe wegen Nichtzahlung des Pacht- oder Miethgeldes, ohne Appellation wenn der jährliche Betrag nicht 50 Gulden übersteigt, und mit Appellation, wenn das jährliche Miethgeld nicht über 200 Gulden beträgt (42). Sie erkennen auch mit Vorbehalt der Appellation über Schadensklagen wegen Gränzverrückungen, wegen der im Laufe des Jahres verübten Usurpationen an Grundstücken, Bäumen, Zäunen, Graben und

andern Befriedigungsarten, und wegen der im Laufe des Jahres verübten Störungen des Wasserlaufs, das zur Wässerung der Ländereien bestimmt ist, endlich über alle possessorische Klagen (43). Die Kantonsgerichte, wenn sie mit dem Kantonsrichter und 4 aus der Mitte der Kaufleute oder Fabrikanten genommenen Beisitzern besetzt sind, erkennen auch über alle Handelsstreitigkeiten in den Kantonen, wo der König nach den Umständen und auf den Antrag der Communalverwaltung zur Begünstigung des Handels und der Gewerbe diese Competenz ihnen zu übertragen für passend findet (44). Wenn die Partheien freiwillig vor einem Richter eines Kantons oder Bezirks erscheinen und erklären, daß sie sich dem Ausspruche desselben unterwerfen wollen, so soll er ihren Streit ohne Rücksicht auf die Summe oder den Gegenstand des Streits zu entscheiden verpflichtet seyn, wenn nur der Gegenstand seiner Natur nach durch Vergleich oder Compromiß entschieden werden kann. In diesem Falle spricht der Richter in letzter Instanz, wenn die Partheien nicht anders übereinkommen (45). Das nämliche gilt für den Fall, wenn die Partheien einem Kantonsrichter, in so ferne das Gericht noch mit 2 oder 4 Beisitzern besetzt seyn würde (von welchen dann jeder einen Gulden für jede Stunde der Dauer der Sitzung fordern darf), ihren Streit unterwerfen zu wollen erklären (46). Wegen Uebertretungen kann der Kantonsrichter nicht allein ein Urtheil fällen, sondern er bildet unter seinem Vorsitze ein Gericht aus 2 oder 3 Beisitzern, dieß aus 2 Beisitzern bestehende Gericht erkennt ohne Appellation so oft die Strafe nicht 3 Tage Gefängniß oder 25 Gulden übersteigt; 3 Beisitzer gehören zum Gericht, wenn die Strafe höher ist aber nicht 7 Tage Gefängniß oder 75 Gulden übersteigt (47). Die Funktionen der Staatsbehörde versieht in solchen Fällen der Bürgermeister oder ein Mitglied der Gemeindeverwaltung (48). In jeder Provinz sollen ein oder mehrere Bezirksgerichte bestehen (49). In Civilsachen (art. 50 bis 52 beziehen sich nur auf die Erfordernisse zur Anstel-

lung) gehören 5 Richter zu dem besetzten Gerichte, in Handelssachen 3 Richter und 2 Kaufleute oder Fabrikanten als Beisitzer (53). Die Präsidenten, Vicepräsidenten und Suppleanten werden auf Lebenslang ernannt, die Handelsassessoren auf 5 Jahre, die Beamten der Staatsbehörde und die Schreiber nur auf Wiederruf (54). Im Falle der Erledigung einer Stelle schlägt das Gericht, bei welchem die Erledigung eintritt, 3 Kandidaten vor (56). Die Bezirksgerichte erkennen in erster Instanz über alle persönlichen, dinglichen oder gemischten Sachen (57) und zwar in letzter Instanz über alle Jurisdiktionsconflikte zwischen den Kantonsgerichten ihres Bezirks, über alle persönlichen und Mobiliarsachen bis zum Betrag von 600 Gulden, über alle dinglichen Sachen, deren Hauptgegenstand nicht über 30 fl. jährlicher Renten, Pacht- oder Miethgeld übersteigt, und über alle Appellationen gegen die von den Kantonsgerichten gefällten Urtheile (58), ebenso über alle Sachen, sobald die Partheien sich dem Gerichte mit der Erklärung unterwerfen, daß sie auf Appellation verzichten (59). In correktionellen Fällen entscheiden die Bezirksgerichte ohne Appellation über alle Vergehen, deren gesetzliche Strafe nicht ein Jahr Gefängniß und 300 Gulden Geldstrafe übersteigt. In Streitigkeiten wegen öffentlicher Auflagen sind ihre Urtheile der Appellation an den Provinzialhof unterworfen, wenn die Geldstrafe oder Confiskation die Summe von 100 fl. übersteigt (60). Zu einem correcktionellen Urtheil gehören 6 Richter und zu einem Strafurtheil müssen wenigstens 4 Stimmen da seyn (61).

In jeder Provinz [24]) besteht ein Provinzialgerichtshof (64). (Die Besetzung dieser Höfe ist nach Ausdehnung der Provinzen verschieden [25]). Der König ernennt die Mitglieder

---

24) In einigen Gerichtshöfen sind 17, in andern 13, in andern 12 Appellationsräthe.

25) Ueber diese Provinzialgerichtshöfe spricht sich in Niederland die

auf Lebenszeit (66). Im Falle der Erledigung einer Stelle schlägt der Hof den Provinzialständen 6 Mitglieder vor, auf welche diese Stände die gehörige Rücksicht zu nehmen haben (67). Zu einem Urtheile in Civil- und Handelssachen gehören 5 Richter (69). Diese Gerichtshöfe erkennen in erster Instanz über alle Klagen die nicht dinglicher Natur sind, gegen die Provinzialstände oder Deputationen der Stände (wenn die Summe nicht mehr als 600 fl. beträgt, so entscheiden sie in letzter Instanz) und über alle Jurisdiktionsconflikte unter den Bezirksgerichten; in letzter Instanz aber entscheiden sie über Appellationen gegen die von den Bezirksgerichten gefällten Urtheile (70. 71). Sie erkennen in letzter Instanz über alle der Appellation unterworfenen Sachen, die in andern Bezirken der Provinz vorfallen, wenn die Partheien in erster und letzter Instanz vom Provinzialgerichtshof gerichtet seyn wollen (74). Sie entscheiden auch über alle Criminalsachen der Provinz in erster Instanz und ohne Appellation, und ebenso über Verbrechen und Vergehen, welche von Kantons- oder Bezirksrichtern, Assessoren, Beamten der Staatsbehörde, Gerichtsschreibern und Ergänzungsrichtern während der Dauer ihrer Functionen begangen wurden, und über die von Religionsdienern verübten Verbrechen und Vergehen (75. 76). Ueber die von den Bezirksgerichten in den der Appellation unterworfenen Sachen und in Prozessen wegen öffentlicher Abgaben gefällten Urtheile entscheiden sie in letzter Instanz (77). In Criminalsachen müssen 8 Richter bei der Urtheilsfällung

---

die größte Unzufriedenheit unter den Bessern aus; man hat durch die Errichtung von diesen Höfen offenbar dem Provinzialgeiste gehuldigt und die Sache wird um so schlimmer, als durch die im Art. 67 ausgesprochene Vorschrift, nach welcher die erledigten Stellen auf Vorschläge des Hofes selbst besetzt werden, diese Gerichtshöfe in den Stand gesetzt werden, immer wieder aus der Classe ihrer speziellen Landsleute Candidaten vorzuschlagen, so daß zuletzt an eine Gleichförmigkeit der Justizpflege nicht zu denken ist, und Provinzialinteressen leicht einwirken.

gegenwärtig seyn, zum verdammenden Urtheile aber gehört wenigstens eine Majorität von 5 Stimmen (78) Die Provinzialgerichtshöfe können nach Vernehmung oder auf den Antrag des Generalprokurators die Beamten der Staatsbehörde vor ihr Gericht rufen, um sich über die Vorwürfe der Nachläßigkeit oder des schlechten Betragens zu rechtfertigen (79), und wenn sie finden, daß in der Verfolgung der Verbrechen oder Vergehen Nachläßigkeiten begangen worden seyen, können sie den Generalprokurator auffordern, die Verfolgung der Verbrechen einleiten zu lassen (80) (art. 81—84 handeln von dem Amsterdamer Criminalgerichtshofe). Der höchste Gerichtshof (haute cour) besteht aus einem Präsidenten, 2 Vicepräsidenten, 20 Räthen, einem Generalprokurator und 2 oder 3 Generaladvokaten (85). Im Falle der Erledigung einer Stelle schlägt der Hof 6 Kandidaten der zweiten Kammer der Generalstaaten vor. Die Mitglieder der Provinzial- und Bezirksgerichte werden vorzugsweise berücksichtigt (88). Der Hof erkennt in erster Instanz über alle gegen den König und Mitglieder der königlichen Familie oder gegen den Staat angebrachte Klagen, mit Ausnahme der die Staatsauflagen betreffenden. Dingliche Klagen gehören vor die ordentlichen Gerichtshöfe (89). Zur Competenz des höchsten Gerichtshofes gehört auch die Regulirung der Jurisdiktionsconflikte unter gewissen (nur auf Lokalitäten sich beziehenden) Bedingungen, und das Erkenntniß über die von den Kriegsschiffen des Staats oder den bewaffneten Schiffen der berechtigten Privatpersonen gemachten Prisen (90). In der Apellationsinstanz erkennt der höchste Gerichtshof in Civilsachen über die von den Provinzialgerichtshöfen in erster Instanz von appellationsfähigen Sachen gefällten Urtheile, und über die von den Gerichtshöfen in den Colonieen ausgesprochenen Urtheile (93). In Criminalsachen erkennt er über die von Mitgliedern der Generalstaaten, oder des Staatsraths von den Chefs der obersten Verwaltung in den Departements von königlichen Commissarien während der

Dauer ihrer Funktionen verübten Verbrechen und Vergehen, ebenso über die von Grosoffizieren des königl. Hauses, von Ordenskanzlern, den Gesandten und Geschäftsträgern auswärtiger Mächte, den Mitgliedern des höchsten Gerichtshofes (und andern im Gesetze aufgeführten) Staatsdienern verübten Verbrechen und Vergehen (94), endlich über Verbrechen der Seeräuberei, und die in Bezug auf Prisen auf dem Meere begangenen Verbrechen (95). Gegen die vom höchsten Gerichtshofe gefällten Urtheile kann keine Cassation ergriffen werden (96). Der höchste Gerichtshof erkennt aber über die Cassationsgesuche, welche gegen die von den Provinzial- oder andern Gerichtshöfen gefällten Acten, arrêts und Urtheile eingelegt werden. Die Cassation kann von den Partheien oder von Amtswegen von dem Generalprokurator des höchsten Gerichtshofes ergriffen werden, welcher letztere nach Verfluß der zur Cassationsergreifung von Seite der Partheien gesetzlich bestimmten Fristen im Interesse des Gesetzes eingelegt werden kann, ohne daß das arrêt der Cassation den erworbenen Rechten der Partheien präjudiziren kann (100). Die Cassation findet Statt: 1) wegen Unterlassung der im Gesetze unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten, 2) wegen falscher Anwendung oder wegen Verletzung des Gesetzes, 3) wegen Amtsgewaltüberschreitung. Die von den Kantonsgerichten in letzter Instanz gefällten Urtheile können nur als nichtig angegriffen werden wegen Incompetenz, oder Amtsgewaltüberschreitung, oder wegen Mangels von Entscheidungsgründen, oder wenn sie nicht in öffentlicher Sitzung gefällt wurden (101). Der höchste Gerichtshof ist in zwei Kammern getheilt, von welchen jede unabhängig von der andern urtheilt. In Civilsachen erkennt eine Kammer über die Zuläßigkeit des Cassationsgesuchs und die zweite spricht dann über die Cassation selbst (103). In Criminal- und correktionellen Fällen gehören zu einem Urtheil 9, und in Civilfällen 7 Räthe (104). Die Cassationseinlegung geschieht durch eine requête die die Cassationsgründe ent-

hält [25]) So lange die Partheien die ordentlichen Rechtsmittel haben, um ihren Beschwerden abhelfen zu lassen, haben sie kein Recht zur Cassation. Die chambre des requêtes erkennt vorerst über die Zuläßigkeit des Cassationsgesuchs, im Falle der Verwerfung wird dieß durch ein motivirtes arrêt ausgesprochen, im Gegentheile wird einfach die Mittheilung des Gesuchs an die andere Parthei verordnet (108). Wenn Cassation gegen Urtheile in Criminal-, correktionellen oder polizeilichen Sachen ergriffen ist, so wird über die Zuläßigkeit der requête vorher nicht entschieden, sondern sogleich definitiv von der betreffenden Kammer abgeurtheilt (109). Wenn das Urtheil wegen falscher Anwendung oder wegen Verletzung des Gesetzes oder wegen Amtsgewaltüberschreitung vernichtet wird, so wird schon in der Hauptsache gesprochen, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel zuläßig ist, und ohne daß eine neue Prüfung der im Urtheile angegebenen Thatsachen eintreten kann (111). Wenn das Urtheil wegen Versäumung einer unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeit vernichtet wird, so ordnet der höchste Gerichtshof neue Instruction der Sache an, die von dem letzten Acte an, worin die Nullität begangen wurde, nöthig wird, und verweist dann die Sache, wenn ein kantonsgerichtliches Urtheil annullirt wird, an ein Bezirksgericht, wenn ein bezirksgerichtliches Urtheil vernichtet wird, an den Provinzialgerichtshof ꝛc. (112). Der höchste Gerichtshof kann von allen Gerichtshöfen alle ihm dienlich oder nothwendig scheinenden Aufklärungen, in Bezug auf eine ihm zum Spruche vorliegende Sache fordern (113), und kann nach Vernehmung oder auf Antrag des Generalprokurators, jeden Beamten der Staatsbehörde vor sich rufen, damit sich derselbe über Anschuldigungen der Nachläßig-

25) In Fällen des art. 97. sind 16, und in Fällen des art. 95. 8 Räthe zur Urtheilsfällung nothwendig.

keit, Amtsmißbrauchs oder schlechten Betragens rechtfertige (114) [26].

Der neue baierische Entwurf des Gesetzes über Verfassung der Gerichte organisirt 1) Untergerichte, wohin die Stadt- und Landgerichte, Herrschaftsgerichte, Patrimonialgerichte erster und zweiter Classe, und die Bezirksgerichte gehören, 2) Berufungsgerichte (oder Appellationsgerichte), 3) einen obersten Gerichtshof des Reichs (art. 1. 2.). Die Stadt- und Landgerichte werden mit einem Stadt- oder Landrichter und einem Gerichtsschreiber besetzt, und ihre Competenz erstreckt sich nur auf die Sachen, die nach der Prozeßordnung im summarischen Verfahren verhandelt werden, und über Personen, die keinen privilegirten Gerichtsstand genießen (§. 10). Sie üben das Vermittelungsamt aus, und behandeln die Geschäfte der freiwilligen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit und haben die Führung des Hypothekenamtes (12). Sie haben in Verbrechens-, Vergehens-, und schweren Polizeiübertretungssachen den ersten Angriff, erheben die Anzeigen über solche Thaten, und sorgen für unverrückte Erhaltung der Spuren; sie sind Untersuchungsgerichte in allen Polizeistraffällen, und erkennen darüber in erster Instanz (15). Bei den Bezirksgerichten werden alle zum ordentlichen Prozesse, so wie zu einer besondern Prozeßart gehörigen Rechts-

26) Der Anhang der Verordnung enthält einen Etat der Besoldungen des Personals. Der Kantonsrichter I. Classe erhält 1200 Gulden, der geringst Besoldete (der 5ten Classe) hat 600 fl. Bei den Bezirksgerichten hat der Präsident 3000 fl., jeder Richter 2000 fl. Der Staatsprokurator 3000 fl. Der Präsident des Provinzialgerichtshofs (jedoch verschieden nach Größe der Provinzen) erhält 4000 fl., der Rath 3000 fl., der Generalprokurator 4000 fl., jeder Generaladvokat 3000 fl. Der Präsident des höchsten Gerichtshofs bekömmt 15000 fl., jeder Rath 5000 fl. und der Generalprokurator 12000 fl., jeder der 5 Generaladvokaten 5000 Gulden.

sachen, wenn sie nicht zur Competenz der Stadt- und Landgerichte gehören, und Ewiggeldsachen verhandelt; bei ihnen ist der ordentliche Gerichtsstand aller Personen, die ein befreites Forum haben (18. 19.). An sie geht die Berufung von den Stadt- und Landgerichten; sie üben freiwillige Gerichtsbarkeit über die privilegirtes Forum genießenden Personen aus, führen die Untersuchungen über Verbrechen, Vergehen und schweren Uebertretungen, und erkennen darüber in erster Instanz so wie über Berufungen in Polizeiübertretungen (23). Die Appellationsgerichte sind Gerichte erster Instanz für alle Personen, denen das Gesetz dieß Forum zuweiset; haben für solche Personen auch die Behandlung der streitigen Gerichtsbarkeit, und sind erste Instanz in Verbrechen, Vergehen und schweren Uebertretungsfällen solcher befreiten Personen; an sie gehen die Berufungen von den Bezirksgerichten (§. 27). Der oberste Gerichtshof ist Berufungsinstanz für Fälle, die bei den Appellationsgerichten in erster Instanz verhandelt sind, und dritte Instanz in den übrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; in Verbrechens-, Vergehens- und schweren Uebertretungsfällen, in welchen die Bezirksgerichte in erster Instanz erkannt haben, findet kein ordentliches Rechtsmittel an den obersten Gerichtshof Statt, sondern nur Nichtigkeitsbeschwerde (§. 36). Die Wechsel- und Merkantilgerichte hören auf; Beisitzer aus dem Handelsstande sind von der Fassung des Erkenntnisses mit ihrem technischen Gutachten zu hören (§. 37). Eigene Gerichte für Hütten und Bergwerksachen bestehen nicht mehr (§. 38). Für Ehestreitigkeiten der Protestanten werden besondere Gerichte ernannt (§. 39). Die Stadt- und Landgerichte haben eigene Gerichtstage anzusetzen und bekannt zu machen, ebenso wie die Collegialgerichte wöchentlich wenigstens zwei öffentliche Sitzungen zu halten haben. Wenn ein bürgerlicher Rechtsstreit oder strafrechtliche Untersuchung so weit gediehen ist, daß die Sache an die Audienz gebracht werden kann, wird sie auf die an den Gerichtsthüre anzuheftenden Uebersicht der zur Verhand-

lung reifen Sachen gesetzt. Die Audienzprotokolle werden unter Leitung der Senatsvorstände von den Gerichtsschreibern geführt (§. 47). —

Nach dem Entwurfe der Verordnung über die Staatsanwaltschaft, wird bei dem obersten Gerichtshofe ein Generalanwalt und ein Staatsanwalt, bei jedem Appellationsgerichte ein Generalanwalt und ein Staatsanwalt, und bei jedem Bezirksgericht ein Staatsanwalt angestellt (§. 7.) [27]. Die Generalanwälte, denen die Staatsanwälte der Bezirksgerichte untergeordnet sind, stehen unter dem Generalanwalte des höchsten Gerichtshofes (§. 2.), der den Rang des Präsidenten eines Appellationsgerichts hat. — Die Beamten der Staatsanwaltschaft handeln als Beamte des Staatsministeriums der Justiz lediglich im Interesse des Gesetzes und des öffentlichen Wohles (§. 5.). Die St. A. führt alle Correspondenz mit allen obern und untern Stellen und Aemtern im In- und Auslande, mit Ausnahme der Requisitionen in Partheiensachen (6). Berathungen über Gesetzgebung, Justizverwaltung oder Anstände in Betreff des Dienstes, geschehen in Gegenwart des Staatsanwalts; er legt am Schlusse eines jeden Jahres in bürgerlichen Rechtssachen ein Verzeichniß aller abgeurtheilten und anhängigen Prozesse, und alle Quartale ein Verzeichniß aller Untersuchungen dem Justizministerio vor, äußert sich über die wahrgenommenen Gebrechen in der Geschäftsführung, über Mängel der Gesetzgebung und macht geeignete Vorschläge (8). Bei wahrgenommenen Dienstgebrechen bei Gerichten und Richtern macht diese Behörde die Anzeige bei dem Gerichtsvorstand und erstattet, wenn keine Abhülfe erfolgt, weitern Bericht an die höhere Stelle; über das Gerichtspersonal und Advokaten

27) Eben so geistreich als wahr sagt Henrion de Pansey de l'autorité judiciaire vol. I. p. 321: «le ministère public n'est pas seulement l'oeil du gouvernement il en est encore le bras.» —

übt sie unmittelbare Aufsicht aus (9), giebt ihr Gutachten über Wiederbesetzung erledigter richterlichet Stellen (10), hat die Aufsicht über Verwaltung der Rechtspflege, Gefängnisse, Führung der Hypothekenbücher, Verwaltung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (11), veranlaßt in allen Gericht- und Justizpflege betreffenden Regie und Administrativgegenständen das Nöthige bei den Verwaltungsstellen (12), führt Mitaufsicht über die Gensdarmerie (13). Der Generalanwalt des obersten Gerichtshofes ist in beständigem Benehmen mit den Beamten der Staatsanwaltschaft, und setzt sie von allem in Kenntniß, was auf Gleichförmigkeit der Rechtspflege und Einheit in der Gesetzesanwendung Bezug hat (15). Von allen öffentlichen Sitzungen sind die Beamten der St. A. zeitig in Kenntniß zu setzen (17). Ob eine Berufung im Interesse des Gesetzes zu ergreifen sey, bestimmt der Generalanwalt des betreffenden Appellationsgerichts (18). — Aus der Prozeßordnung gehört hierher das Kapitel XXXIII. — In allen Fällen, wo jemand selbstständig vor Gericht zu handeln nicht berechtigt ist, oder jemand sich oder der Verwaltung seines Vermögens nicht vorstehen kann, stellen die Beamten der St. A. ihre Anträge bei Gericht auf Bestellung von Tutoren oder Curatoren (§. 543). Die Beamten der St A. stellen ihre Anträge in allen Rechtssachen nach dem Schlusse des mündlichen Verfahrens unter den Partheien ir der Audienz im Interesse des Gesetzes; und den Partheien wird dann eine weitere Rede oder Bemerkung nicht gestattet[28]. Um Anträge stellen zu können, erhalten die Beamten der St. A. 8 Tage vor der Sitzung die Liste der zu verhandelnden Gegenstände,

28) Dieser der französischen Praxis (eigentlich dem art. 87. des Dekrets vom 30. Mars 1808.) nachgebildete Artikel bedarf nothwendig einer Abänderung. Schon in Frankreich hat die Praxis Ausnahmen anerkannt (arrêt vom 7. Août 1822. 25. Novembre 1823. Henrion de Pansey. I. p. 314.) Die Nothwendigkeit einer Abänderung haben besonders die Verf. des Code de procedure de Geneve gezeigt. S. Bellot exposé des

und können Mittheilung der Streitakten verlangen (544). Insbesondere stellen sie ihre Anträge 1) in allen Rechtssachen, welche die öffentliche Ordnung, die allgemeinen Interessen des Staates oder verfassungsmäßige Rechte und Verhältnisse berühren; 2) in Ehestreitigkeiten, wo es sich um Trennung der Ehe oder Trennung von Tisch und Bett handelt, so wie in allen von den Gesetzen besonders begünstigten Rechtssachen; 3) so oft die Zuständigkeit des Gerichts in Frage kommt; 4) ein Richter oder Gericht verbeten, oder auf die Unfähigkeitserklärung desselben angetragen; 5) gegen einen Richter oder Gericht eine Entschädigungsklage erhoben; 6) auf die Hinweisung einer Rechtssache an ein anderes Gericht der Antrag gestellt wird (545). Jede bürgerliche Klage oder andere im bürgerlichen Prozesse vorkommende Eingabe oder Handlung, welche Veranlassung zu einer Untersuchung über eine strafbare That enthält, muß sogleich der Staatsanwaltschaft zur Stellung der gesetzlich angeordneten Anträge von den Gerichten mitgetheilt werden (547). In allen Fällen, in welchen der Beamte der Staatsanwaltschaft, durch einen Beschluß des Gerichtes oder durch ein Erkenntniß das Gesetz für verletzt erachtet, hat derselbe das Recht und die Verbindlichkeit, im Interesse des Gesetzes die Berufung zu ergreifen, wenn es von den Partheien nicht geschieht (548). Diese Berufung ist weder an eine Nothfrist gebunden, noch von einer Berufungssumme abhängig (549). Die Entscheidung erfolgt in der Audienz und der Generalanwalt beym obersten Gerichte ist ermächtigt, die Entscheidungen der Gerichte mit einer kurzen Darstellung der Veranlassung, jedoch mit Weglassung der Namen der Partheien und des Gerichtes,

motifs p. 67. Nicht selten erlauben sie sich die Thatsachen zu entstellen oder heben neue Gesichtspunkte und Momente hervor, die auf das Faktische wirken. Gut bestimmt daher der Code de proc. de Geneve art. 100: les parties et leurs avocats n'obtiendront la parole après le ministère public, que pour rectifier un fait on repondre à un nouveau moyen.

den übrigen General- und Staatsanwalten, theils zur eigenen Kenntniß, theils zur Mittheilung an die Gerichte auszuschreiben (550). Die von der Staatsanwaltschaft ergriffene Berufung hat auf die Partheien keine Wirkung. Unter diesen steht das rechtmäßige Erkenntniß fest (551).

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben ein vorzügliches Augenmerk auf die in den Akten sich zeigenden Nichtigkeiten in Rechtsstreiten zu richten, und sind berechtigt, zu jeder Zeit die Hebung derselben, oder wenn diese unmöglich ist, die sonst nöthigen Verfügungen zu veranlassen (552). So oft eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wird, ist die Staatsanwaltschaft hievon in Kenntniß zu setzen, und sie kann vor der Schlußfassung ihre rechtlichen Anträge stellen (553). In allen Sachen, in welchen nach den Gesetzen zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes die Genehmigung des Gerichtes erfordert wird, ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, vor der Schlußfassung ihre rechtlichen Anträge zu stellen (554). In keinem Falle sind die Gerichte an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden, sondern können auch gegen dieselben, in sofern sie solche nicht den Gesetzen gemäß finden, Beschlüsse fassen und Erkenntnisse erlassen. Nur in dem Falle, wenn nach §. 119. aus den Nro. 4 und 5 genannten Ursachen die Oeffentlichkeit der Justiz beschränkt werden soll, kann diese Beschränkung vom Gerichte nicht zugegeben werden, wenn der Staatsanwalt die vorgebrachten Gründe für nicht hinreichend erklärt, um die verlangte Beschränkung der Oeffentlichkeit eintreten zu lassen (555). Ueber Geschäftsgang (§. 556 — 560). In keinem Falle dürfen die Beamten der St. A. der Abstimmung und Schlußfassung eines Gerichtes beiwohnen (562).